

112.2

## **Anhang C: Erweiterungsstudiengang Primarstufe: Stufenerweiterung (Schuljahre 3 bis 8 bzw. 6 bis 8)<sup>1</sup>**

vom 1. September 2017 (Stand 1. September 2021)

Die Leiterin des Instituts Primarstufe erlässt gestützt auf § 1 Abs. 3 des Studienreglements des Studiengangs Primarstufe die folgenden Regelungen:

### **1. Rechtliche Grundlagen**

- EDK-Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019 (4.2.2.10)
- Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 1. Januar 2017 (StuPO)

### **2. Ziele des Studiums**

Mit dem erfolgreichen Absolvieren eines Stufenerweiterungsstudiengangs kann ein bestehendes EDK-anerkanntes Lehrdiplom um die Lehrbefähigung für die Schuljahre 3 bis 8 bzw. 6 bis 8 der Primarstufe ergänzt werden.

### **3. Studienbeginn**

Das Stufenerweiterungsstudium kann in jedem Semester aufgenommen werden.

### **4. Zulassung**

Die Zulassung erfordert ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Vorschulstufe, die Vorschul-/Unterstufe resp. Kindergarten-/Unterstufe.

### **5. Anrechnung von Studien- und Bildungsleistungen**

Das Stufenerweiterungsstudium wird im Rahmen des Bachelorstudiengangs Primarstufe absolviert. Die Studierenden des Stufenerweiterungsstudiums erhalten in diesem Rahmen die Gelegenheit, an denjenigen Kompetenzen und disziplinären bzw. themenspezifischen Wissensbereichen zu arbeiten, die in ihrer vorgängigen Ausbildung nicht bzw. wenig ausdifferenziert thematisiert waren. Aus diesem Grund werden keine vor Aufnahme des Stufenerweiterungsstudiums erworbenen Studien- und Bildungsleistungen angerechnet.

<sup>1</sup> Bezeichnung gemäss Art. 2 Abs. 1 *Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019: Primarstufe (Schuljahre 1 bis 5 bzw. 3 bis 8)*

## 6. Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung Ausbildung der Pädagogischen Hochschule.

## 7. Studienumfang und Studiendauer

Es sind Studienleistungen im Umfang von insgesamt mindestens 63 ECTS-Punkten zu erbringen. Die maximale Studiendauer beträgt 6 Semester.

## 8. Studienaufbau

<sup>1</sup> Der Stufenerweiterungsstudiengang umfasst folgende Leistungen in folgenden Studienbereichen und Fächern:

- a. Studienbereich Erziehungswissenschaften: insgesamt 9 ECTS-Punkte
- b. Studienbereiche Fachwissenschaften und Fachdidaktiken: insgesamt 42 ECTS-Punkte, davon in Deutsch, Mathematik sowie Natur, Mensch, Gesellschaft je 6 ECTS-Punkte, in den beiden Wahlpflichtfächern aus Bewegung/Sport, Musik und/oder Gestalten ebenfalls je 6 ECTS-Punkte, in der gewählten Fremdsprache 10 ECTS-Punkte und in Informatischer Bildung 2 ECTS-Punkte.
- c. Studienbereich Berufspraktische Studien: insgesamt 12 ECTS-Punkte.

<sup>2</sup> In den unter Ziff. 8.1 lit. a bis c aufgeführten Studienbereichen und Fächern sind im Detail folgende Module, Modulgruppen und Individuelle Arbeitsleistungen zu absolvieren:

- a. Studienbereich: Erziehungswissenschaften (9 ECTS-Punkte):  
Aus den erziehungswissenschaftlichen Modulgruppen (EW Bildung und Unterricht; EW Individuum und Lebenslauf; EW Kultur und Gesellschaft; EW Inklusive Bildung) ist eine Modulgruppe vollständig zu absolvieren und eine individuelle Arbeitsleistung (IAL) zu erbringen.
- b. Studienbereiche: Fachwissenschaften und Fachdidaktiken (42 ECTS-Punkte):
  - i) In den Fächern Deutsch, Mathematik, Natur, Mensch, Gesellschaft, 1. Wahlpflichtfach, 2. Wahlpflichtfach müssen mindestens zwei Module (aus vier: Fachwissenschaft und/oder Fachdidaktik) absolviert werden.
  - ii) In der gewählten Fremdsprache müssen die Module der Fachwissenschaft (1 und 2) und die Module der Fachdidaktik (1 und 2) besucht werden. Vor dem Besuch von Lehrveranstaltungen im Hauptstudium muss der Nachweis über die Sprachkompetenz B2 mit bestimmter Punktzahl<sup>2</sup> vorgelegt werden, da ansonsten die Module der gewählten Fremdsprache im Hauptstudium nicht belegt werden können. Liegt bereits vor Beginn des Studiums ein Zertifikat C1 vor oder wird ein solches im ersten Studienjahr nachgewiesen, entfällt der Nachweis der Sprachkompetenz B2 mit bestimmter Punktzahl. Des Weiteren ist ein Aufenthalt im entsprechenden Sprach- und Kulturraum im Umfang von 8 Wochen zu absolvieren. Die Einzelheiten regeln der Anhang E. Sprachniveau in den Fremdsprachen und Aufenthalt im entsprechenden Sprach- und Kulturraum bzw. dessen Annex I und II.
  - iii) Im Bereich der Informatischen Bildung muss das Modul in Fachwissenschaft besucht werden.
  - iv) In den unter Punkt i) und ii) aufgeführten Fächern sind IAL im Umfang von je 2 ECTS-Punkten wie folgt zu erbringen: Insgesamt sind sechs IAL abzulegen, in jedem Studienfach eine IAL. Diese sechs IAL verteilen sich auf drei IAL im Studienbereich Fachwissenschaften und drei IAL entfallen auf den Studienbereich Fachdidaktiken.

<sup>2</sup> Definition siehe Annex I (Englisch) und II (Französisch) des Anhangs E. Sprachniveau in den Fremdsprachen und Aufenthalt im entsprechenden Sprach- und Kulturraum

c. Studienbereich: Berufspraktische Studien (12 ECTS-Punkte)

In den Berufspraktischen Studien sind das Fokuspraktikum auf der neuen Zielstufe, das Fokus-Reflexionsseminar, zwei Mentorate (Mentorat 2.3 und 2.4) sowie eine individuelle Arbeitsleistung zu absolvieren.

<sup>3</sup> Die Reihenfolge der Modulbelegungen gemäss § 8 Abs. 3 des Studienreglements ist nur in den Fremdsprachen zwingend einzuhalten.<sup>3</sup>

<sup>4</sup> Die Studierenden der Erweiterungsstudien erbringen in allen gemäss Abs. 1 und 2 belegten Modulen vollumfänglich dieselben Leistungen wie die Studierenden im regulären Studiengang.

## 9. Diplomierung

<sup>1</sup> Die Studierenden melden sich selbständig für die Diplomierung an. Die Bestimmungen für die Diplomierung sind in § 8 StuPO und in den Richtlinien Diplomierung in den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5), Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8), Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Sonderpädagogik und Logopädie geregelt.

<sup>2</sup> Nach erfolgreichem Abschluss der Stufenerweiterung wird das "Erweiterungsdiplom, Lehrbefähigung für die Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8 resp. 6 bis 8) " gemäss Art. 19 der EDK-Richtlinien für die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen ausgestellt. Dieses Diplom ergänzt das bereits erworbene EDK-anerkannte Lehrdiplom, auf dem die Zulassung zum Stufenerweiterungsstudium basiert. Auf der Urkunde wird vermerkt: "Dieses Diplom ergänzt das von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannten Lehrdiplom für ... (Stufe) ... vom (Datum des Lehrdiploms)."

<sup>3</sup> Im Diplomzeugnis werden die Gesamtnoten je Studienbereich ausgewiesen. Es wird keine Diplomenote gemäss § 8 Abs. 5 berechnet.<sup>4</sup>

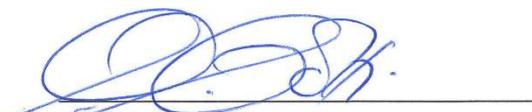
## 10. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieses Anhangs treten auf den 1. September 2017 in Kraft. Die Übergangsbestimmungen für Studierende mit Studienbeginn vor dem 1. September 2017 sind in § 16 Studienreglement geregelt.

Erlassen von

Muttenz, 31. August 2021

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

  
\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Claudia Crotti, Institutsleiterin

<sup>3</sup> Liegt ein Nachweis der Sprachkompetenz mind. auf Niveau B2 mit bestimmtem Score gemäss Anhang E vor, entfällt die Vorgabe bezüglich Reihenfolge.

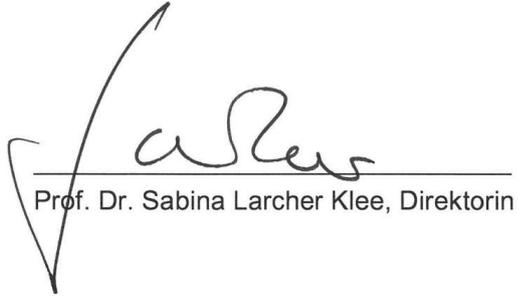
<sup>4</sup> Ergänzung vom 17. Januar 2018

Genehmigt von

Windisch, 31. August 2021

---

Ort, Datum



Prof. Dr. Sabina Larcher Klee, Direktorin